7. Mai 2018

Zeichen:

23.7-02059-1

Bearbeitet von:

Anke Reppin

Durchwahl:

(0391) 567-5135

E-Mail:

Anke.Reppin2@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

Antrag nach IZG

Vom:

23.03.2018

Halberstädter Str. 2/

am „Platz des 17. Juni“

39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01

Telefax (0391) 567-5290

poststelle@mi.sachsen-anhalt.de

www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

IBAN:

DE21810000000081001500

BIC:

MARKDEF1810



Marie Bröckling

Netzpolitik.org

Schönhauser Allee 6-7

10119 Berlin

**Antrag nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrte Frau Bröckling,

für die Durchführung des Informationszugangsgesetzes werden i.d.R. Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben (vgl. § 10 Abs. 1 IZG LSA i.V.m. der Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt, IZG LSA KostVO). Im vorliegenden Fall wird von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwands abgesehen. Die in Bezug genommenen Rechtsvorschriften sind unter <http://www.landesrecht.sachsen–anhalt.de/jportal/portal/page/bssahprod.psml>

abrufbar.

Sie bitten um die Übersendung der folgenden Unterlagen.

1. **Leitfaden für die Social-Media Aktivitäten der Landesverwaltung, inklusive Landespolizei**

Die Entscheidung über die Herausgabe des „Leitfaden für die Social Media Aktivitäten der Landesverwaltung“ obliegt nicht der Polizei Sachsen-Anhalt.

1. **Ergänzende Verwaltungsvorschriften zur Nutzung sozialer Netzwerke durch die Polizei**

### Verwaltungsvorschriften zur Nutzung sozialer Netzwerke durch die Polizei Sachsen-Anhalt befinden sich im Entwurfsstadium.

1. **Abschlussbericht der polizeilichen Bund-Länder-Projektgruppe „Soziale Netzwerke“ vom Februar 2013**

Der Abschlussbericht ist laut Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (22. bis 24. Mai 2013 in Hannover) nicht zur Veröffentlichung frei gegeben.

1. **Informationen über die Mitglieder und Beschlüsse der durch die Landesstelle für polizeiliche Medienarbeit eingerichtete AG „Guidelines für die Social-Media-Nutzung der Polizei Sachsen-Anhalt“**

Die Arbeitsgruppe „Guidelines für die Social Media-Nutzung der Polizei Sachsen-Anhalt“ besteht aus den Social Media-Beauftragten der Polizeidirektionen und der Fachhochschule Polizei unter Federführung der Referentin 23.7 (Landesmedienstelle) des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt. Bislang befasste sie sich im Wesentlichen mit der Erarbeitung von Entwürfen zu den unter Nr. 2 genannten Verwaltungsvorschriften.

1. **Den Kabinettsbeschluss mit Anlagen der Kennzeichnung "066/2016“**

Die Entscheidung über die Herausgabe von Kabinettsbeschlüssen obliegt nicht der Polizei Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Reppin